

Zertifizierungsprogramm PSA der Produktzertifizierungsstelle

gemäß
EN ISO/IEC 17065
EN ISO/IEC 17067 Typ 5
PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425 Modul B, Modul C2, Modul D

Vorwort

Die „**PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425**“ stellt die Basis für das Inverkehrbringen von Persönlicher Schutzausrüstung durch die Schaffung gemeinsamer Grundlagen und einheitlichen Regeln im gesamten Bereich der EU dar.

Das gegenständliche Zertifizierungsprogramm beschreibt den Ablauf der Konformitätsbewertung nach **Modul B**, **Modul C2** und **Modul D** nach der Verordnung EU 2016/425.

Übergeordnetes Ziel der Zertifizierung ist, allen Beteiligten das Vertrauen zu vermitteln, dass ein Produkt die festgelegten Anforderungen in Gesetzen und der jeweiligen technischen Spezifikation erfüllt.

Der Programmeigner dieses Zertifizierungsprogramm ist die Zertifizierungsstelle der Sicherheitstechnischen Prüfstelle.

Das Zertifizierungsprogramm wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Zertifizierungsgrundlage	5
2. Prüf und Zertifizierungsverfahren PSA Kategorie II und III	5
3. EU Baumusterprüfung Modul B (Kat. II und Kat. III)	6
3.1. Antrag des Herstellers oder Bevollmächtigten	6
3.2. Antragsbewertung durch die Produktzertifizierungsstelle	6
3.3. Angebot und Beauftragung	6
3.4. Evaluierung/Prüfung	6
3.4.1. Probenahme	6
3.4.2. Prüfung	8
3.4.2.1. Prüfung durch Prüfstelle der STP	8
3.4.2.2. Prüfung durch externe Prüfstelle	8
3.4.3. Prüfbericht	9
3.5. Evaluierung	9
3.6. Bewertung	9
3.7. Zertifizierungsentscheid	9
3.8. EU-Baumusterprüfbescheinigung	9
3.9. Eigenmarkenzertifikate (own brand certificates)	9
3.10. Veröffentlichung	10
3.11. Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung	11
3.11.1. Verlängerung	11
3.11.2. Erweiterung/Einschränkung	12
3.11.3. Aussetzung	12
3.11.4. Entzug	12
3.11.5. Meldepflichten der notifizierten Stelle	12
3.12. Maßnahmen, die sich auf die Zertifizierung auswirken und deren Meldepflicht	12
4. Laufende Überwachung/Evaluierung von PSA der Kategorie III	13
4.1. Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen	13

4.1.1.	Vorgehensweise bei Abweichungen (Nichtkonformität mit Zertifizierungsanforderungen - Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung)	13
4.1.2.	Plan für die Überwachung der fertigen PSA gemäß PSA-Verordnung 2016/425 – vor Ort 14	
4.2.	Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess	15
4.2.1.	Qualitätssicherungssystem	15
4.2.2.	Überwachung/Evaluierung unter der Verantwortlichkeit der STP	16
4.2.3.	Plan für die Überwachung der Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess Modul D gem. Anhang VIII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425	16
4.3.	Fremdüberwachung	17
5.	Pflichten und Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle	17
5.1.	Verpflichtung der Zertifizierungsstelle	18
5.2.	Unparteilichkeit	18
5.3.	Nichtdiskriminierung	18
5.4.	Kompetenz	18
5.5.	Einrichtungen	19
5.6.	Unterbeauftragung	19
5.7.	Vertraulichkeit	19
5.8.	Offenheit/Informationen	19
5.9.	Aufzeichnungen/Verzeichnis der zertifizierten Prüfgegenstände	19
5.10.	Beschwerden/Einsprüche	19
5.11.	Verantwortlichkeit/Haftung der Zertifizierungsstelle	20
6.	Rechten und Pflichten des Antragstellers	20
6.1.	Verpflichtung des Antragstellers	20
6.2.	Meldepflichten des Antragstellers	20
6.3.	Verwendung der Baumusterprüfbescheinigung	21
6.4.	Reklamationen	21
6.5.	Verantwortung/Haftung des Antragstellers	21
7.	Gebühren	21

1. Zertifizierungsgrundlage

Die Produktzertifizierungsstelle der STP bietet unter Zugrundelegung dieses Zertifizierungsprogrammes Leistungen für folgende Produkte an:

- Kopfschutz Kategorie II
- Fuß- und Beinschutz Kategorie II und III
- Schutzhandschuhe Kategorie II
- Stürze aus der Höhe Kategorie III
- Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen Kategorie III
- Schädlicher Lärm Kategorie III

Die grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA) der PSA-Verordnung sind die Zertifizierungsgrundlage und müssen erfüllt sein.

2. Prüf und Zertifizierungsverfahren PSA Kategorie II und III

Details zum Ablauf des Zertifizierungs- und Bewertungsverfahrens gemäß vorliegenden Zertifizierungsprogramm im Rahmen der Erstzertifizierung von Produkten der persönlichen Schutzausrüstung finden sich in der PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425, in RFUs (Horizontal recommendation for use sheets) und in entsprechenden QM-Dokumenten. Der Nachweis der Übereinstimmung der Produkte mit den jeweiligen Normen und den darin beschriebenen Anforderungen erfolgt durch die Baumusterprüfung der Produkte.

Zertifizierungsmöglichkeiten

Zum Erlangen und Aufrechterhalten der Baumusterprüfbescheinigung ergeben sich in Abhängigkeit der Kategorie der PSA folgende Möglichkeiten:

Produkte der Kategorie II:

- Ausstellen einer Baumusterprüfbescheinigung auf Grund einer Produktprüfung durch die Prüfstelle der STP - Modul B
- Ausstellen einer Baumusterprüfbescheinigung auf Grund einer Produktprüfung durch eine externe akkreditierte Prüfstelle -Modul B

Produkte der Kategorie III:

- Ausstellen einer Baumusterprüfbescheinigung auf Grund einer Produktprüfung durch die Prüfstelle der STP (Modul B) mit angeschlossener Überwachung Modul C2 oder Modul D*
- Ausstellen einer Baumusterprüfbescheinigung auf Grund einer Produktprüfung durch externe akkreditierte Prüfstelle mit angeschlossener Überwachung Modul C2 oder Modul D*
- Nur Überwachung durch die STP-Produktzertifizierungsstelle - Modul C2 oder Modul D (Modul B wurde durch externe notifizierte Prüfstelle durchgeführt)

*durch die Produktzertifizierungsstelle der STP oder eine externe notifizierte Zertifizierungsstelle

3. EU Baumusterprüfung Modul B (Kat. II und Kat. III)

3.1. Antrag des Herstellers oder Bevollmächtigten

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Antragsteller, nach mündlicher oder schriftlicher Anfrage, die erforderlichen Unterlagen (Antragsformular und Checkliste „Technische Dokumentationen“) zur Verfügung.

Der Hersteller übermittelt die geforderten Unterlagen an die Zertifizierungsstelle. Falls es sich um ein Produkt der Kat. III handelt, und der Hersteller die Überwachung nach Anhang VII oder VIII (Modul C2 oder D) durch eine andere notifizierte Stelle wünscht, so muss der Hersteller auch eine Kopie des entsprechenden Überwachungsvertrags senden. Erfolgt innerhalb der Frist von 4 Wochen keine Rückmeldung, wird der Antrag seitens der Produktzertifizierungsstelle storniert.

3.2. Antragsbewertung durch die Produktzertifizierungsstelle

Im Zuge der Antragsbewertung werden die übermittelten Unterlagen und die Angaben im Antragsformular von der Zertifizierungsstelle auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Sollten die Unterlagen den Anforderungen nicht entsprechen, so wird der Antragsteller diesbezüglich benachrichtigt und fehlende oder mangelhafte Dokumente nachgefordert. Kommt der Antragsteller dieser Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht nach, wird der Antrag seitens der Produktzertifizierungsstelle storniert.

Weiters wird geprüft, ob die beantragte Zertifizierung von der STP-Zertifizierungsstelle durchgeführt werden kann (technische Einrichtungen, Kompetenzen, Kapazitäten).

3.3. Angebot und Beauftragung

Endet die in Pkt. 3.2 beschriebene Antragsbewertung positiv, erstellt die STP ein formelles Angebot. Dieses wird gemeinsam mit den Geschäftsbedingungen, einem entsprechenden Überwachungsvertrag (nur bei PSA Kategorie III) und der Zertifizierungsvereinbarung an den Antragsteller per E-Mail geschickt.

Durch firmenmäßige Zeichnung der Zertifizierungsvereinbarung und des Angebotes akzeptiert der Auftraggeber die Geschäftsbedingungen der STP und beauftragt sie mit der Durchführung des Zertifizierungsverfahrens zum festgesetzten Preis. Wenn innerhalb von 4 Wochen inkl. Urgenz nach 2 Wochen kein unterfertigtes Angebot vorliegt, wird der Auftrag storniert und die bereits entstandenen Kosten verrechnet.

3.4. Evaluierung/Prüfung

Die Zertifizierung basiert auf der Begutachtung und Prüfung des Produktes anhand der PSA-Verordnung und der dazugehörigen Normen. Für die Prüfung der Produkte bedient sich die Produktzertifizierungsstelle der akkreditierten Prüfstelle der STP oder bei Notwendigkeit einer anderen akkreditierten Prüfstelle.

3.4.1. Probenahme

Die Proben für die Baumusterprüfung werden durch den Hersteller an die Produktzertifizierungsstelle geschickt. In jedem Fall ist durch die Zertifizierungsstelle ein Rückstellmuster (Belegexemplar) aufzuheben um auch in Zukunft jederzeit die Konformität mit dem Prüfmuster sicherzustellen.

Mit der Prüfung wird erst begonnen, wenn die Proben bezüglich am Produkt angebrachter Kennzeichnung und zugehöriger technischer Dokumentation den Anforderungen der PSA-Verordnung (EU) Nr. 2016/425 bzw. der zu Grunde liegenden Normen entsprechen. Die Kosten für die Probenahme und den Versand hat der Hersteller/Händler zu tragen.

Übersicht harmonisierter Anforderungsnormen:

Anforderungsnormen Schuhe

ÖNORM EN ISO 20345:2012
ÖNORM EN ISO 20346:2014
ÖNORM EN ISO 20347:2012
ÖNORM EN ISO 20349-1:2018
ÖNORM EN 15090:2012
ÖNORM EN ISO 17249:2014

Anforderungsnormen Kopfschutz

ÖNORM EN 397:2013
ÖNORM EN 812:2012
ÖNORM EN 12492:2012
ÖNORM EN 1077:2008
ÖNORM EN 1078:2014
ÖNORM EN 1080:2013
ÖNORM EN 966:2013
ÖNORM EN 13484:2012
ÖNORM EN 1385:2012

Anforderungsnormen Handschuhe

EN 388:2016
EN ISO 21420:2020

Anforderungsnormen Stürze aus der Höhe

EN 15151-1:2012
EN 15151-2:2012
EN 354: 2010
EN 358:2018
EN 569:2007
EN 959:2007
EN ISO 567:2013
OENORM EN 12275:2013
OENORM EN 12277:2019
OENORM EN 12278:2007
OENORM EN 12841:2006
OENORM EN 1496:2017
OENORM EN 1498:2007

OENORM EN 1891:1998
OENORM EN 353-1:2018
OENORM EN 353-2:2002
OENORM EN 355:2002
OENORM EN 360:2002
OENORM EN 361:2002
OENORM EN 362:2009
OENORM EN 564:2015
OENORM EN 565:2017
OENORM EN 566:2017
OENORM EN 795:2012
OENORM EN 813:2008
OENORM EN 892:2016
OENORM EN 958:2017

Anforderungsnormen Schnittverletzungen durch handgeführte Kettensägen

OENORM EN 11393-2: 2018
OENORM EN 11393-3: 2018
OENORM EN 11393-4: 2020
OENORM EN 11393-5: 2019
OENORM EN 11393-6: 2019

Anforderungsnormen Schädlicher Lärm

EN 352-1: 2003
EN 352-2: 2003
EN 352-3: 2003
EN 352-4: 2006
EN 352-5: 2006
EN 352-6: 2003
EN 352-7: 2003
EN 352-8: 2008

3.4.2. Prüfung

3.4.2.1. Prüfung durch Prüfstelle der STP

Nach entsprechender Beauftragung durch die Produktzertifizierungsstelle erfolgt die Prüfung durch die nach EN ISO 17025 akkreditierte Prüfstelle der STP gemäß PSA-Verordnung und zutreffenden Normen.

3.4.2.2. Prüfung durch externe Prüfstelle

Werden vom Auftraggeber Prüfberichte beigelegt, so werden diese nur akzeptiert, wenn die damals durchgeführten Prüfungen den aktuellen Prüfnormen entsprechen und die Prüfstelle nach ISO 17025 akkreditiert ist. Die Akkreditierungsbescheinigung des Prüfinstitutes muss

beiliegen und nicht älter als drei Jahre alt sein. Der Auftraggeber hat ein Exemplar der geprüften PSA mitzuschicken.

3.4.3. Prüfbericht

Die Prüfstelle der STP stellt in jedem Fall (positives oder negatives Prüfergebnis) einen Prüfbericht aus. Dieser wird der Produktzertifizierungsstelle übermittelt.

3.5. Evaluierung

Die Evaluierung des Prüfberichtes, aller vorgelegten technischen Unterlagen und Nachweise mit dem vorliegenden Prüfobjekt erfolgt durch einen Evaluierer der Produktzertifizierungsstelle der STP.

Der Evaluierer der STP füllt einen Evaluierungsbericht über die ausgeführten Tätigkeiten und die dabei erzielten Ergebnisse aus.

3.6. Bewertung

Nach Abschluss der Evaluierung gemäß Punkt 3.5 erfolgt die Bewertung der Dokumente (Evaluierungsbericht, Prüfbericht und technische Unterlagen). Der Bewerter darf am Prüf- oder Evaluierungsprozess nicht beteiligt gewesen sein. Die Bewertung hat schriftlich zu erfolgen.

3.7. Zertifizierungsentscheid

Eine Baumusterprüfbescheinigung wird nur dann erteilt, wenn der Geltungsbereich der Baumusterprüfbescheinigung eindeutig bestimmt wurde (Eigentümer, Artikelnr. gültige Prüfnorm,...) und die Evaluierung und Bewertung positiv durchgeführt wurden. Bei negativer Entscheidung wird der Kunde schriftlich informiert. Der Zertifizierer darf am Prüf- oder Evaluierungsprozess nicht beteiligt gewesen sein. Der Zertifizierungsentscheid wird schriftlich dokumentiert.

3.8. EU-Baumusterprüfbescheinigung

Seitens der Produktzertifizierungsstelle wird dem Kunden die EU-Baumusterprüfbescheinigung verliehen. Die EU-Baumusterprüfbescheinigung verbleibt im Eigentum der Produktzertifizierungsstelle.

Die Baumusterprüfbescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von längstens 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird in der Baumusterprüfbescheinigung angegeben. Wenn vom Kunden Zertifizierungsdokumente an Dritte weitergeleitet werden, so müssen diese in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

3.9. Eigenmarkenzertifikate (own brand certificates)

Eine Eigenmarkenzertifizierung ist eine Möglichkeit, ein zuvor zertifiziertes Produkt eines Herstellers unter seinem eigenen Namen bzw. unter seiner eigenen Marke, d.h. nicht unter dem Namen des Originalherstellers, in Verkehr bringen zu können. Jede Person / Firma /

Organisation, die ein Produkt im eigenen Namen auf den Markt bringt, ist der Hersteller dieses Produkts innerhalb der Bedingungen der PSA-Verordnung.

Es ist gängige Praxis, dass Originalhersteller ihr Produkt einem oder mehreren Unternehmen anbieten, die das Produkt als ihr eigenes verkaufen wollen.

Auf dem Markt gibt es keine erkennbare Verbindung zurück zum ursprünglichen Hersteller. Das vom Hersteller der Eigenmarke zum Verkauf angebotene Produkt muss mit dem Originalprodukt identisch sein, mit Ausnahme der Kennzeichnung. Alle anderen Elemente der technischen Dokumentation müssen auf das Eigenmarkenprodukt angewendet werden. Der Eigenmarkenhersteller muss vor dem Inverkehrbringen eines CE-gekennzeichneten Produkts eine Konformitätserklärung ausstellen und unterzeichnen.

Diese muss eine Erklärung über die Module C2 oder D für PSA der Kategorie III enthalten. Das Eigenmarkenzertifikat bleibt nur so lange gültig, wie das Original der Baumusterprüfbescheinigung gültig ist.

Der Eigenmarkenhersteller beantragt eine weitere Zertifizierung in eigenem Namen und übernimmt damit die gleiche Verantwortung wie der Hersteller der Produkte, die unter das Eigenmarkenzertifikat fallen. Der Originalhersteller und der Eigenmarkenhersteller müssen dazu eine Vereinbarung zur Ausstellung eines Eigenmarkenzertifikats gemäß der Recommendation for Use (RfU) PPE-R 00.047 abschließen, welche folgendes fordert:

1. Es wird bestätigt, dass die PSA, die dem aktuellen Antrag unterliegt, physisch identisch ist mit dem Produkt, das durch die entsprechende Baumusterprüfbescheinigung abgedeckt ist.
2. Jeder Unterschied zwischen der ursprünglichen Einreichung und diesem Antrag muss dokumentiert werden.
3. Der Originalhersteller bestätigt, dass nur Produkte an den Eigenmarkenhersteller geliefert werden, die vollständig der jeweiligen Baumusterprüfbescheinigung entsprechen.
4. Der Originalhersteller bestätigt, dass der Eigenmarkenhersteller über alle Änderungen informiert, die die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung oder bei PSA Kat. III die Überwachung gemäß Modul C2 oder Modul D beeinflussen.
5. Der Originalhersteller muss alle geplanten Änderungen am Produkt, bevor diese umgesetzt werden, an die benannte Stelle und den Eigenmarkenhersteller, bekanntgeben.
6. Es wird bestätigt, dass die technische Dokumentation durch den Originalhersteller zur Unterstützung bei dem Antrag auf Zertifizierung und bei PSA Kat. III zur Überwachung gemäß Modul C2 oder Modul D der benannten Stelle des Eigenmarkenherstellers zur Verfügung gestellt wird.
7. Es wird bestätigt, dass sich der Originalhersteller als auch der Eigenmarkenhersteller gegenseitig über alle Vorfälle mit den unter diese Vereinbarung fallende Produkte informieren.

3.10. Veröffentlichung

Die Zertifizierungsstelle stellt folgende Informationen auf der Homepage zur Verfügung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- das Zertifizierungsprogramm und damit alle das Zertifizierungsverfahren betreffende Regelungen
- Information zu Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen
- Zertifizierungsbedingungen

Die Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage folgende Informationen zur Verfügung:

- allfällige Kosten und Gebühren

Die Veröffentlichung der durch die Produktzertifizierungsstelle der STP zertifizierten Produkte erfolgt über die Homepage der AUVA/STP. Folgende Informationen werden dabei veröffentlicht:

- Land
- Adresse Bescheinigungsinhaber
- Produkt
- Entsprechende Normen
- Nummer der Baumusterprüfbescheinigung
- Gültig bis

Unbeschadet ihrer Pflichten gegenüber der notifizierenden Behörde veröffentlicht die Produktzertifizierungsstelle der STP den Inhalt der Prüf- und Zertifizierungsdokumente oder Teile davon nur mit Zustimmung des Herstellers.

3.11. Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung, Aussetzung und Entzug der Zertifizierung

Über alle Änderungen und der daraus resultierenden Maßnahmen, welche die Baumusterprüfbescheinigung betreffen, entscheidet der Zertifizierer, und der Auftraggeber wird davon in Kenntnis gesetzt. Etwaige Einsprüche und Beschwerden sind im Punkt 5.10 geregelt.

Die Baumusterprüfbescheinigung ist Eigentum der Zertifizierungsstelle. Die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung beträgt längstens fünf Jahre.

Bei Ablauf, Erweiterung / Einschränkung, Aussetzung oder Entzug der Baumusterprüfbescheinigung ist vom Kunden die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

Ungültige und entzogene Baumusterprüfbescheinigungen dürfen nicht mehr verwendet werden und müssen an die Produktzertifizierungsstelle retourniert werden.

3.11.1. Verlängerung

Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist möglich, wenn frühestens 12 Monate und spätestens 6 Monate vor Ablauf der Baumusterprüfbescheinigung, das Produkt, die technische Dokumentation und die schriftliche Bestätigung der Baugleichheit vom Auftraggeber geschickt werden. Bei Änderungen am Produkt erfolgt eine Neubewertung. Dabei entscheidet die Produktzertifizierungsstelle, welche weiteren Maßnahmen sich daraus ableiten.

Wird der Antrag auf Verlängerung erst nach Ablauf der oben genannten Frist gesendet, ist keine Verlängerung der Baumusterprüfbescheinigung möglich (Kunde wird über Möglichkeit einer Neuzertifizierung informiert).

Werden das Produkt und die technischen Unterlagen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht geschickt, läuft die Baumusterprüfbescheinigung ab. Bei Ablauf der Baumusterprüfbescheinigung kann bei entsprechender Beantragung durch den Hersteller eine Neuzertifizierung erfolgen. Die abgelaufene Baumusterprüfbescheinigung ist durch den Hersteller an die Produktzertifizierungsstelle zurückzusenden.

3.11.2. Erweiterung/Einschränkung

Auf Antrag des Auftraggebers kann der Geltungsbereich der Baumusterprüfbescheinigung erweitert bzw. eingeschränkt werden. Folgende Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen:

- Beschreibung der Änderung
- Muster des Produktes
- Techn. Dokumentation

Über eine etwaige Erweiterung/Einschränkung entscheidet die Produktzertifizierungsstelle der STP.

3.11.3. Aussetzung

Auf Antrag des Auftraggebers (Produktion stillgesetzt) kann die bestehende Baumusterprüfbescheinigung temporär ausgesetzt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung bleibt unberührt. Eine Aussetzung ist für max. 18 Monate möglich.

Der Auftraggeber muss die Produktzertifizierungsstelle unverzüglich über die Wiederaufnahme der Produktion in Kenntnis setzen.

Ausgesetzte Baumusterprüfbescheinigungen werden farblich (rot) in der „Liste der gültigen Baumusterprüfbescheinigungen“ gekennzeichnet.

3.11.4. Entzug

Gründe für den Entzug der Baumusterprüfbescheinigung sind:

- eine dauerhaft oder schwerwiegend nicht gegebene Wirksamkeit des Produktes
- wenn bei PSA der Kategorie III die notwendigen Überwachungen nach Anhang VII oder VIII der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 (Modul C2 oder D) innerhalb der Jahresfrist verweigert werden
- Verstöße des Kunden gegen die Geschäftsbedingungen
- nicht bezahlen der Zertifizierungskosten

In diesem Fall ist die EU-Baumusterprüfbescheinigung nicht mehr gültig und der Hersteller darf die betreffende PSA nicht mehr in Verkehr bringen und im Umlauf befindliche Produkte vom Markt nehmen.

Bei Entzug wird die Baumusterprüfbescheinigung des Auftraggebers aus dem Verzeichnis der zertifizierten Produkte gelöscht.

3.11.5. Meldepflichten der notifizierten Stelle

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen (PSA-Verordnung) kommt die Produktzertifizierungsstelle der Meldepflicht an externe Stellen nach. Auf Verlangen können weitere Informationen dazu übermittelt werden.

3.12. Maßnahmen, die sich auf die Zertifizierung auswirken und deren Meldepflicht

Der Hersteller ist verpflichtet, der Produktzertifizierungsstelle alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. Die Produktzertifizierungsstelle entscheidet welche Maßnahmen zu treffen sind.

- Änderungen/Ergänzungen am Produkt
- Änderungen an der Prüfgrundlage (Norm)

- Behandlung von Nichtkonformitäten
- Betriebliche Einflüsse (z.B. Eigentümerwechsel)
- Änderung am Zertifizierungsprogramm

4. Laufende Überwachung/Evaluierung von PSA der Kategorie III

Dabei hat der Hersteller die Möglichkeit zwischen Modul C2 oder D zu wählen. Darüber hinaus kann die Produktzertifizierungsstelle beim Hersteller unangemeldete Besichtigungen durchführen. Während dieser Besichtigungen kann die Stelle erforderlichenfalls Prüfungen der PSA durchführen oder durchführen lassen.

Die Zertifizierungsstelle stellt dem Hersteller einen Bericht zur Verfügung. Dieser ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen der PSA für die nationalen Behörden bereitzustellen.

4.1. Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen Modul C2 gem. Anhang VII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425 (Mitgeltende RfU PPE-R 00.003, 00.004, 00.009, 00.011, 00.013)

Die Konformität der laufenden Produktion mit dem Baumuster soll auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen in unregelmäßigen Abständen sichergestellt werden. RfU PPE-R 00.003: Die benannte Stelle oder ein unabhängiger Vertreter der benannten Stelle muss mindestens einen mit dem Hersteller vereinbarten Ort besuchen (Herstellungsbetrieb, Importeur, Vertriebshändler, Einzelhandel) und wählt die Muster nach dem Zufallsprinzip aus dem verfügbaren Bestand aus. RfU PPE-R 00.004: Solange die Baumusterprüfbescheinigung gültig bleibt, sollte die C2-Prüfung gegen die Ausgabe der Norm erfolgen, die als Grundlage für die Konformität mit der Verordnung nachgewiesen ist. Der inhaltliche Aufwand für die Überwachungen/Evaluierung ist unter Punkt 4.1.2 aufgelistet und wird durch die Zertifizierungsstelle auf ca. 6,75 Std. festgelegt.

Für die Durchführung der Überwachung/Evaluierung vor Ort ist ein Evaluierer der Zertifizierungsstelle zuständig.

Die Überwachung/Evaluierung findet in unregelmäßigen, von der Produktzertifizierungsstelle bestimmten Abständen mindestens einmal im Jahr statt.

Ziel ist es, alle Anforderungen an die zertifizierte PSA in einer Überwachungsperiode von 5 Jahren zu untersuchen.

Seitens der Zertifizierungsstelle wird der entsprechende Überwachungsvertrag zur Verfügung gestellt, welcher unterfertigt zurückgesendet werden muss.

Ist die STP nicht die Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat, muss zum Überwachungsvertrag außerdem Folgendes beigelegt werden:

- die technischen Unterlagen gemäß Anhang III der PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- eine Kopie der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

RfU PPE-R 00.013: Der erforderliche Antrag muss auch die Produktionsstätten enthalten, wenn sie sich von der Adresse des Herstellers unterscheiden.

4.1.1. Vorgehensweise bei Abweichungen (Nichtkonformität mit Zertifizierungsanforderungen - Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung)

Falls bei der Überwachung sicherheitstechnisch Abweichungen festgestellt werden, so ist im Überwachungsberichtes (siehe RfU PPE-R 00.008) darauf hinzuweisen und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu fordern. RfU PPE-R 00.009:

- Der Hersteller wird gebeten, den/die Fehler zu untersuchen und die benannte Stelle über die Ergebnisse zu informieren.
 - Der Hersteller muss die benannte Stelle darüber informieren, ob er das Produkt für akzeptabel hält, oder ob das Produkt modifiziert werden muss.
 - Benannte Stelle muss bestimmen, welche zusätzlichen Prüfungen erforderlich sind.
 - Anforderung neuer, zusätzlicher Muster, die von der benannten Stelle neu geprüft werden
 - Bei Bestehen dieser Prüfungen gilt Modul C2 als abgeschlossen.
 - Bei nicht bestehen werden die Schritte 1 bis 4 wiederholt.
 - Wenn wieder negativ, wird die C2 zertifizierung zurückgezogen/nicht erneut ausgestellt.
- Grundlegende Abweichungen

Bei grundlegenden sicherheitstechnischen Abweichungen, zB. wenn bei einer Prüfung das Ergebnis den Soll-Wert bzw. –Bereich über- bzw. unterschreitet, wird ein negativer Überwachungsbericht mit dem Hinweis auf die Abweichungen ausgestellt, zusätzlich erfolgt die Meldung an das zuständige Bundesministerium, wenn notwendig ordnet dieses den Warenrückruf an.

Falls Korrekturmaßnahmen möglich sind, wird von der Zertifizierungsstelle eine Frist für die Durchführung vorgegeben, nach Erbringung werden die Maßnahmen kontrolliert und es wird erneut ein Überwachungsbericht ausgestellt.

Bei grundlegenden sicherheitstechnischen Abweichungen, die nicht korrigiert werden können, muss der Lagerbestand vom Antragsteller entsorgt werden.

- Maßnahmen (Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung)

Je nach festgestellter Abweichung können folgende Maßnahmen angewandt werden:

- a) Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierungsstelle festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung);
- b) Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, um nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen;
- c) Aussetzen der Zertifizierung
- d) Zurückziehung der Zertifizierung (Entzug der Zertifizierung).

In jedem Fall wird der Kunde über die zu setzenden Maßnahmen informiert (z.B. die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen / alle weiteren vom Zertifizierungsprogramm geforderten Maßnahmen)

- e) Auf (schriftlichen) Wunsch des Kunden kann die Zertifizierung auch beendet werden

4.1.2. Plan für die Überwachung der fertigen PSA gemäß PSA-Verordnung 2016/425 – vor Ort

a) Einleitung

- Begrüßung
- Start der Überwachung
- Erläuterung des Ablaufes

- b) Erfassung aller gültigen Baumuster und Überwachungsverträge mit dem Antragsteller.
- c) Kontrolle der Gültigkeit der Baumusterbescheinigungen bzw. der zugrundeliegenden Normen und Richtlinien.
(Bei Änderungen der Anforderungen wie in Normen bzw. Richtlinien wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, die daraus entstehenden Folgen für den Antragsteller werden im Überwachungsbericht dokumentiert.)
- d) Erfassung von Änderungen (wie z.B. Eigentümerwechsel, Strukturwechsel)
- e) Begutachtung der internen Kontrollen hinsichtlich deren Wirksamkeit. Es ist sicherzustellen, dass der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass das Herstellungsverfahren einschließlich der Endkontrolle von PSA die Homogenität der Produktion und die Konformität der PSA mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Spezifikation / Norm gewährleistet.
- interne Vorgaben
 - interne Prüfungen
 - Dokumentation
- f) Stichprobenartige Kontrolle der PSA hinsichtlich
- Ausführung
 - Größenangaben und Etiketten
 - ggf. Fotodokumentation der stichprobenartig untersuchten PSA
- g) Stichprobenartige Kontrolle der Verwenderinformation (Anleitungen und Informationen des Herstellers gem. Anh. II Punkt 1.4 der Verordnung 2016/425) hinsichtlich
- Verwenderinformation vorhanden?
 - Inhalte der Verwenderinformation - Vollständigkeit
 - Übereinstimmungserklärung vorhanden bzw. enthalten?
- h) Kontrolle / Besichtigung des Lagers.
- j) Auswahl von Proben für die Überprüfung der Produktkonformität im Labor. Die Proben werden nach dem Zufallsprinzip aus dem verfügbaren Bestand ausgewählt und repräsentieren das zertifizierte Sortiment.
(Wenn das eingesetzte Material vor Ort vorhanden ist und der Zusammenhang zwischen dem Produkt und den Materialien nachvollziehbar ist, kann die Materialprüfung an der Meterware bzw. deren Kombinationen durchgeführt werden. Kann der Zusammenhang nicht sichergestellt werden oder ist kein Materiallager vor Ort, so müssen fertige PSA für Laborprüfungen verwendet werden.)
- l) Weitere Vorgehensweise (nächste Schritte) und Ergebnis

**4.2. Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer
Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess
Modul D gem. Anhang VIII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425
(Mitgeltende RfU PPE-R 00.014, 00.015, 00.018)**

4.2.1. Qualitätssicherungssystem

Der Hersteller betreibt ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Fertigung, Endabnahme und Prüfung der betreffenden PSA. RfU PPE-R 00.018: die Mindestanforderungen sind auf den Seiten 2-5 dieser RfU definiert. RfU PPE-R 00.015: ISO 9001 Zertifikate können, müssen aber nicht akzeptiert werden. Seitens der Zertifizierungsstelle wird der entsprechende Überwachungsvertrag zur Verfügung gestellt, welcher unterfertigt zurückgesendet werden muss. Ist die STP nicht die Stelle, die die EU-Baumusterprüfung durchgeführt hat, muss zum Überwachungsvertrag außerdem Folgendes beigelegt werden:

- die technischen Unterlagen gemäß Anhang III der PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- ein Exemplar der EU-Baumusterprüfbescheinigung.

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4.2.2. Überwachung/Evaluierung unter der Verantwortlichkeit der STP

Die Überwachung/Evaluierung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Pflichten aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt. Der Hersteller gewährt der Produktzertifizierungsstelle der STP für die Bewertung Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

- a. die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem,
- b. Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierungsdaten und Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter.

Die STP führt mindestens einmal pro Jahr vor Ort ein Audit durch und bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die genannten Anforderungen erfüllt. Das Ergebnis dieser Bewertung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Schlussfolgerungen des Audits und die Entscheidung über die Bewertung mit ihrer Begründung.

Audits werden in der Regel von zwei Auditoren durchgeführt. Der inhaltliche Aufwand für die Überwachungen/Evaluierung ist unter Punkt 4.2.3 aufgelistet und wird durch die Zertifizierungsstelle auf ca. 7,25 Std. festgelegt:

4.2.3. Plan für die Überwachung der Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess Modul D gem. Anhang VIII der PSA- Verordnung (EU) 2016/425

Einleitung

- Begrüßung
- Start der Überwachung
- Erläuterung des Ablaufes

b) Erfassung aller gültigen Baumuster gemäß Überwachungsverträge mit dem Antragsteller.

c) Kontrolle der Gültigkeit der Baumusterbescheinigungen bzw. der zugrundeliegenden Normen und Richtlinien.

(Bei Änderungen der Anforderungen wie in Normen bzw. Richtlinien wird der Kunde darauf aufmerksam gemacht, die daraus entstehenden Folgen für den Antragsteller werden im Überwachungsbericht dokumentiert.)

d) Erfassung von Änderungen (wie z.B. Eigentümerwechsel, Strukturwechsel)

- e) Prüfung der Dokumentation von Kundenreklamationen beim Hersteller
- f) Kontrolle der Maßnahmen aus dem letzten ÜW-Bericht
- g) Begutachtung des QM-Systems in Anlehnung der EN ISO 9001. Es ist sicherzustellen, dass der Hersteller alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass das Herstellungsverfahren einschließlich der internen Kontrollen von PSA die Homogenität der Produktion und die Konformität der PSA mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Spezifikation / Norm gewährleistet. Zusätzlich erfolgt ein Audit im Fertigungsbereich.
 - interne Vorgaben
 - Ressourcen
 - interne Prüfungen, Kalibrierungen,...
 - QM-Dokumentation
- j) Kontrolle / Besichtigung des Lagers.
- l) Weitere Vorgehensweise (nächste Schritte) und Ergebnis

Vorgehensweise bei Nichtkonformitäten

RfU PPE-R 00.014: Im Falle von Fehlern/Nichtkonformitäten bei Modul D Bewertungen muss die betreffende benannte Stelle in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Gründe für die Fehler entscheiden und die damit verbundenen Risiken darlegen. Bei schwerwiegenden Nichtkonformitäten, die entweder gegen das System oder das Produkt ausgestellt wurden, sollte die benannte Stelle entscheiden, entsprechende Maßnahmen zu setzen. Die Fehler können sowohl solche im Qualitätssicherungssystem als auch Fehler in der Produktionsleistung betreffen. Im Falle von Produktionsfehlern ist die für Modul B benannte Stelle zu informieren.

Bei Nichtkonformitäten des QM-Systems des Kunden (z.B. fehlende Prozessbeschreibungen) sind diese zu dokumentieren. Vom Kunden sind in einer Frist von 8 Wochen nachweislich geeignete Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Auf Antrag des Kunden kann diese Frist um weiter 4 Wochen verlängert werden. Kommt der Kunde dieser Aufforderung dann nicht nach, sind sämtliche Baumusterprüfbescheinigungen zu entziehen. In diesem Fall hat eine Meldung an die entsprechende notifizierende Behörde/Bundesministerium zu erfolgen. Zusätzlich kann im Ermessen der Zertifizierungsstelle die Weiterführung der Zertifizierung unter besonderen Bedingungen (z. B. verstärkte Überwachung) verfügt werden.

4.3. Fremdüberwachung

Führt eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle die jährliche Überwachung eines von der Zertifizierungsstelle der STP zertifizierten Produktes durch, liegt seitens der Zertifizierungsstelle eine Auskunftspflicht vor. Eine Kopie des diesbezüglichen Überwachungsvertrags ist der Produktzertifizierungsstelle der AUVA schon bei der Antragstellung (s. 3.1) zu übermitteln.

5. Pflichten und Verantwortung der Produktzertifizierungsstelle

5.1. Verpflichtung der Zertifizierungsstelle

Die Produktzertifizierungsstelle der STP verpflichtet sich, alle an sie gestellten Anforderungen basierend auf

- dem zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramm
 - den entsprechenden Akkreditierungsanforderungen
 - den gesetzlichen/behördlichen Anforderungen
- zu erfüllen.

Die Produktzertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Grundsätze wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Kompetenz, Nichtdiskriminierung, Offenheit, Vertraulichkeit sowie Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen geregelt und gewahrt sind.

Die Produktzertifizierungsstelle der STP arbeitet als unabhängige dritte Partei, frei ohne Beeinflussungen und Interessenskonflikte.

5.2. Unparteilichkeit

Leistungen werden interessierten Antragstellern zu gleichen und angemessenen Bedingungen angeboten und neutral, objektiv und nichtdiskriminierend ausgeführt. Das Personal der Produktzertifizierungsstelle der STP arbeitet frei von Interessenskonflikten. Es ist nicht involviert hinsichtlich Planung und Entwicklung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb und Instandhaltung der in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallenden Produkte. Es werden keine Beratungstätigkeiten bei den betroffenen Antragstellern durchgeführt bzw. angeboten. Die Unparteilichkeit der Produktzertifizierungsstelle wird durch den „Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit“ überwacht. Dieser setzt sich aus Vertretern unterschiedlicher interessierter und beteiligter Kreise zusammen.

5.3. Nichtdiskriminierung

Die Zertifizierungsstelle der STP erklärt, auf Vermeidung diskriminierender Bedingungen hinsichtlich Umgang mit Regelungen, Verfahren und Verwaltung zu achten. Es wird darauf geachtet, dass der Zugang zur Zertifizierung für jeden Antragsteller möglich ist.

Der Zertifizierungsprozess ist nicht von der Betriebsgröße des Kunden oder von der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe abhängig. Ferner darf es keine unlauteren finanziellen oder anderen Bedingungen geben.

Allerdings kann die Zertifizierungsstelle einen Antrag auf einen Vertrag zur Zertifizierung eines Kunden ablehnen, wenn es grundlegende oder nachgewiesene Gründe gibt. Diese wären zum Beispiel illegale oder kriminelle Aktivitäten. Davon ist der Kunde schriftlich zu informieren.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bekennen sich zu gegenseitigem Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Toleranz. Die STP duldet keine Form der Diskriminierung. Zu dem gegenseitigen Respekt gehört auch die Ablehnung jeder Form von sexueller Belästigung, beispielweise durch anzügliche Kommentare und Gesten. Die genannten Grundsätze gelten sowohl innerhalb der STP als auch gegenüber allen unseren Kunden.

5.4. Kompetenz

Das bei einem Zertifizierungsverfahren eingesetzte Personal ist qualifiziert, kompetent und von der Produktzertifizierungsstelle befugt, als Evaluierer, Bewerter oder Zertifizierer zu arbeiten. Die Kompetenz und Leistungsfähigkeit des Personals wird von der Produktzertifizierungsstelle regelmäßig überwacht und bewertet. Bei Bedarf ergibt sich daraus entsprechender Schulungsbedarf.

5.5. Einrichtungen

Hinsichtlich der bei dem Schritt Prüfung/Evaluierung eingesetzten Prüfmittel und Einrichtungen bedient sich die Produktzertifizierungsstelle der STP der akkreditierten Prüfstelle der STP oder, bei Bedarf, einer anderen akkreditierten Stelle. Dabei ist garantiert, dass die Prüfmittel kalibriert, die Prüf- und Auswertesoftware validiert ist.

5.6. Unterbeauftragung

Einzelne Prüfungstätigkeiten oder Teilprüfungen im Rahmen der Prüfung/Evaluierung können von der Produktzertifizierungsstelle auch an akkreditierte Prüfstellen gemäß EN ISO/IEC 17025 im Unterauftrag vergeben bzw. ausgegliedert werden. Die Ergebnisse solcher ausgegliederten Prüfungen fließen in die entsprechende Dokumentation (Prüfbericht, Evaluierung-Bewertung- und Zertifizierungsentscheidung) ein. Letztere Dokumentation und Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch die Produktzertifizierungsstelle der STP. Hat die Produktzertifizierungsstelle vor, externe Stellen im Unterauftrag einzubinden, hat sie hierzu den Antragsteller entsprechend zu informieren und die Zustimmung einzuholen.

5.7. Vertraulichkeit

Die Produktzertifizierungsstelle verpflichtet sich alle Informationen und Daten zu einem Zertifizierungsverfahren vertraulich zu behandeln und nur intern für den vereinbarten Zweck zu nutzen.

Zur Weiterleitung von Informationen erfordert es des schriftlichen Einverständnisses des Antragstellers. Die Verpflichtung zum vertraulichen Umgang mit Daten gilt für das gesamte Personal der Produktzertifizierungsstelle, aber auch für das Personal externer Stellen. Sollte durch gesetzliche Regelungen die Weitergabe von Informationen an Dritte notwendig sein, wird der Antragsteller hierüber und über den Umfang in Kenntnis gesetzt.

5.8. Offenheit/Informationen

Die Zertifizierungsstelle hat auf Anfrage der Akkreditierungsstelle alle geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.9. Aufzeichnungen/Verzeichnis der zertifizierten Prüfgegenstände

Das Zertifizierungsverfahren ist durch folgende Aufzeichnungen dokumentiert:

- Prüfbericht
- Evaluierungsbericht
- Bewerter/Zertifizierungsentscheid
- Baumusterprüfbescheinigung

Der Prüfbericht und die Baumusterprüfbescheinigung werden dem Antragsteller zugeschickt. Die Aufbewahrungsdauer beträgt min. 10 Jahre. Die Produktzertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der gültigen Baumusterprüfbescheinigungen (siehe Pkt. 3.10).

5.10. Beschwerden/Einsprüche

Die Zertifizierungsstelle verfügt über ein Verfahren für Einsprüche und Beschwerden. Diese müssen schriftlich eingebracht werden, wobei die Möglichkeit besteht, sie auch per E-Mail einzubringen.

Bei Erhalt einer Beschwerde oder eines Einspruchs muss die Zertifizierungsstelle bestätigen, ob sich die Beschwerde oder der Einspruch auf Zertifizierungstätigkeiten bezieht, für die die Zertifizierungsstelle verantwortlich ist, und falls dem so ist, muss diese sich damit befassen. Die Zertifizierungsstelle muss den Erhalt der formellen Beschwerde oder des formellen Einspruchs bestätigen.

Bei der Zertifizierungsstelle schriftlich vorgebrachte Beschwerden über ein zertifiziertes Produkt können Auswirkungen auf die Gültigkeit der Baumusterprüfbescheinigung haben. Die Dokumentation des Verfahrens, die Klärung des Sachverhalts erfolgt durch mindestens zwei Zertifizierer. Über das Ergebnis und den daraus resultierenden Maßnahmen wird der Kunde informiert. Wenn eine Behebung nicht möglich ist, wird die Baumusterprüfbescheinigung entzogen. In Streitfällen entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich zu richten an: Sicherheitstechnische Prüfstelle der AUVA, Adalbert-Stifter-Straße 65 1200 Wien, Tel +43 5 93 93- 21765,
E-Mail: stp@auva.at

5.11. Verantwortlichkeit/Haftung der Zertifizierungsstelle

Die Produktzertifizierungsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zertifizierung verantwortlich.

Eine Haftung der Produktzertifizierungsstelle gegenüber dem Antragsteller bzw. Dritten ist nur soweit gegeben, wenn der Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nachweisbar ist. Für eventuelle Nachteile, die dem Antragsteller durch Verweigerung einer Baumusterprüfbescheinigung, auf Grund eines negativen Prüfberichtes oder eines negativen Zertifizierungsentscheides entstehen könnten, haftet die Produktzertifizierungsstelle nicht.

6. Rechten und Pflichten des Antragstellers

6.1. Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller stellt sicher und verpflichtet sich dazu, dass alle an sein Unternehmen und an den zu zertifizierenden Gegenstand gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm und den mitgeltenden Dokumenten (Geschäftsbedingung, Zertifizierungsvereinbarung, technische Unterlagen...) und normativen Verweisungen umgesetzt, eingehalten und auch künftig fortlaufend erfüllt werden.

(siehe auch RfU PPE-R 00.061: Die adäquate Analyse und Bewertung eines Risikos/der Risiken liegt in der Verantwortung des Antragstellers/Herstellers. Die benannte Stelle überprüft die Dokumentation um sicherzustellen, dass

- die Risiken im Hinblick auf den gestellten Antrag und die vorgelegte PSA korrekt identifiziert werden
- die eingereichten Benutzerinformationen die identifizierten Risiken widerspiegeln)

6.2. Meldepflichten des Antragstellers

Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle alle Änderungen, welche die Zertifizierung betreffen, wie Änderungen an der Organisation, an den Abläufen und Prozessen (z.B. Personalwechsel, Änderung des Leistungsangebotes) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.3. Verwendung der Baumusterprüfbescheinigung

Die Konformität des zertifizierten Produktes mit den vorgegebenen Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes und der normativen Vorgaben wird in der Baumusterprüfbescheinigung bestätigt. Die Zertifizierungsaussagen beziehen sich nur auf den zertifizierten Gegenstand.

Der Hersteller ist während der Gültigkeitsdauer der Baumusterprüfbescheinigung berechtigt

- Mit der Baumusterprüfbescheinigung in Drucksachen (Broschüren, Prospekte...) zu werben
- die Baumusterprüfbescheinigung in unveränderlicher Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

Der Hersteller darf die Baumusterprüfbescheinigung nicht irreführend, sondern ausschließlich für den ausgewiesenen Geltungsbereich verwenden. Die Baumusterprüfbescheinigung darf nicht so angewandt werden, dass die Produktzertifizierungsstelle der STP in Verruf gebracht wird.

Der Hersteller darf Prüfberichte und Baumusterprüfbescheinigungen nur ungekürzt, in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen.

Der Hersteller muss nach Aussetzen, Einschränkung oder Entzug der Baumusterprüfbescheinigung jegliche Werbung einstellen, welche sich auf die Zertifizierung bezieht.

Der Hersteller hat nach Ablauf der Gültigkeit oder Entzug der Baumusterprüfbescheinigung der Produktzertifizierungsstelle der STP dieses zurück zu schicken.

6.4. Reklamationen

Der Hersteller muss alle den Geltungsbereich der Zertifizierung betreffenden Reklamationen und Zwischenfälle erfassen, der Produktzertifizierungsstelle der STP melden und archivieren. Auf Anfrage der Produktzertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen zur Verfügung stellen und über die ggf. ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Reklamationen informieren.

6.5. Verantwortung/Haftung des Antragstellers

Der Hersteller ist verantwortlich für die Erfüllung aller an das zertifizierte Produkt gestellten Anforderungen aus dem Zertifizierungsprogramm. Eine durchgeführte Zertifizierung durch die Produktzertifizierungsstelle der STP befreit den Inverkehrbringer nicht von seiner gesetzlichen Produkthaftungspflicht.

7. Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren und alle damit verbundenen Tätigkeiten sind gebührenpflichtig gemäß kalkulierten Kostensätzen. Die Kosten werden auf Verlangen dem Kunden mitgeteilt.